

## *Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes*

In einer bemerkenswerten Hauruck-Aktion wurde das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ (kurz: Ehrenamtsstärkungsgesetz) Ende Oktober 2012 durch die Bundesregierung ins parlamentarische Verfahren eingebracht und bereits bis Anfang März 2013 abschließend von Bundestag und Bundesrat gebilligt. Ursprünglich als „Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts“ betitelt, war es das Anliegen des Gesetzgebers, die rechtlichen Rahmenbedingungen zivilgesellschaftlichen Engagements durch steuerbegünstigte Organisationen und ehrenamtlich Tätige zu entbürokratisieren und zu flexibilisieren.

Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft hat sich in dem Verfahren über das DSZ – Deutsches Stiftungszentrum aktiv für die Belange von Stifterinnen, Stiftern und steuerbegünstigten Stiftungen eingesetzt, unter anderem im Zuge der Expertenanhörung im Deutschen Bundestag. Die Änderungen, die sich aus dem Gesetz für Stifterinnen und Stifter auf der einen Seite sowie für Stiftungen und deren Vertreter auf der anderen Seite ergeben, wollen wir Ihnen mit den folgenden „facts“ aufzeigen. Sofern keine abweichenden Zeitpunkte genannt werden, gelten die jeweiligen Neuregelungen rückwirkend ab dem 01.01.2013.

## *Was ändert sich für Stifter?*

### *Verdoppelung des Vermögenshöchstbetrags für Ehegatten*

Für Ehegatten gilt ab 2013 ein deutlich verbesserter Spendenabzug für Zuwendungen in das Vermögen von Stiftungen. Der sogenannte Vermögenshöchstbetrag (§ 10b Abs. 1a EStG) wurde für zusammenveranlagte Ehegatten auf 2 Mio. Euro verdoppelt. Damit können Stifter- und Zustifterehepaare für die Vermögensausstattung ihrer oder anderer Stiftungen nunmehr insgesamt bis zu 2 Mio. Euro innerhalb eines Zehnjahreszeitraums einkommensteuerlich

geltend machen. Bislang stand der Abzugstatbestand in Höhe von 1 Mio. Euro jedem Ehegatten einzeln zu. Durch die pauschale Verdoppelung entfallen ab sofort steuerliche Unklarheiten, wenn das Vermögen der Ehegatten ungleich verteilt ist. Für die Verdoppelung des Vermögenshöchstbetrages für zusammenveranlagte Ehegatten hatte sich der Stifterverband seit Einführung des Vermögenshöchstbetrags im Jahr 2007 eingesetzt.

## Verbrauchsstiftung

„Ja, aber...“

### Tipp:

Aufgrund der vielen verbliebenen Unsicherheiten kann es weiterhin sinnvoll sein, eine nichtrechtsfähige statt einer rechtsfähigen Stiftung zu errichten, wenn Sie sich als Stifter in Sachen Vermögensantastung ein nennenswertes Maß an Flexibilität vorbehalten wollen. Daher sollten Sie sich der Frage des Vermögenserhalts schon in der Gründungsphase Ihrer Stiftung intensiv widmen und klare Formulierungen in der Satzung treffen. Bei der Suche nach einem geeigneten Treuhänder geben die „Grundsätze guter Stiftungsverwaltung“ Hilfestellung, abrufbar unter [www.deutsches-stiftungszentrum.de](http://www.deutsches-stiftungszentrum.de)

Die Frage, ob eine rechtsfähige Stiftung von vornherein darauf ausgerichtet sein darf, ihr Vermögen zugunsten der unmittelbaren Zweckverwirklichung zu verzehren, war lange Zeit umstritten, die Handhabung der Stiftungsaufsichtsbehörden in den Bundesländern uneinheitlich. Das Ehrenamtsstärkungsgesetz schafft diesbezüglich nur teilweise Klarheit. Gesetzgeberischer Wille war es, verkürzt gesagt, sogenannte Verbrauchsstiftungen anzuerkennen, wenn ihre Existenz- und damit Förderdauer auf mindestens zehn Jahre ausgerichtet ist. Der Gesetzeswortlaut lässt jedoch viele Detailfragen offen. So heißt es nunmehr in § 80 Abs. 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): „Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.“ (gilt ab dem Tag der Verkündung)

Es bleibt unklar, ob ein zahlenmäßig benannter Zeitraum erforderlich ist („... für eine bestimmte Zeit errichtet...“), oder ob auch Mindestbestandszeiträume zur Anerkennung der Verbrauchsstiftung genügen. Denkbar sind beispielsweise Regelungen, nach denen der Stifter die Stiftung frühestens 25 Jahre nach Stiftungserrichtung aufgelöst wissen will. Unklar bleibt auch, in welchem Umfang der Stifter den Vermögensverzehr in das Ermessen des Vorstands stellen darf. Stiftungen können sich im Laufe ihres Wirkens im Widerstreit zwischen den beiden zentralen Aspekten „dauerhafte Bestandserhaltung“ und „Zweckverwirklichung“ sehen. Dem Stifter steht und stand dabei aufgrund der Privatautonomie frei, eine Präferenz festzulegen. Legt er den Schwerpunkt auf die Förderung, kann ein Vermögensverzehr in Zeiten schwacher Erträge oder aufgrund anderer besonderer Sachverhalte die geeignete Lösung sein. Eine entsprechende Satzungsregelung wird jedoch regelmäßig keinen „bestimmten“ Zeitraum enthalten, innerhalb dessen das Vermögen verbraucht werden kann oder soll. Wünschenswert wäre es, derartige Regelungen uneinge-

schränkt zuzulassen, da sie gegenüber der zwingenden Verbrauchsvorschrift eine abgemilderte Vorgabe darstellen. Der Stifter erhofft sich den dauerhaften Erhalt seiner Stiftung. Wenn es jedoch – wann auch immer – zu einem unauflösbaren Widerspruch zwischen Dauerhaftigkeit und Förderung kommt, soll im Zweifel die Förderung den Vorzug erhalten. Hier ist derzeit auf Augenmaß und sachgerechte Lösungen seitens der Behörden zu hoffen, eine eindeutige Klarstellung auf gesetzlicher Ebene wäre wünschenswert.

Ob Stiftungen mit der Möglichkeit zu einem Teilverbrauch ihres Vermögens oder mit Regelungen zur Wiederauffüllung in Anspruch genommenen Vermögens den Prüfkriterien für die Verbrauchsstiftung unterfallen, bleibt ebenso unklar. Allerdings sehen bereits viele Muster-satzungen von Stiftungsaufsichtsbehörden Klauseln zur Inanspruchnahme und Wiederauffüllung des Vermögens vor. Dies spricht dafür, dass derartige Fälle einer Anerkennung auch künftig nicht entgegenstehen.

Nach der Neuregelung zur Verbrauchsstiftung soll diese „einen Zeitraum bestehen, der mindestens zehn Jahre umfasst“. Dieses Kriterium bleibt ebenfalls diffus. Klar ist, dass nicht gemeint sein kann, dass die Stiftung im ersten Jahr ihres Bestands den überwiegenden Teil ihres Vermögens verzehrt, den Rest neun Jahre erhält und anschließend verbraucht. Ob daraus auf eine pro rata temporis-Regelung des Vermögensverzehrs zu schließen ist, ist noch ungeklärt und ggf. auch nicht für alle Fälle sachgerecht.

Die Neuregelung hat zunächst einmal keine Auswirkung auf bestehende Stiftungen, da sie allein die Anerkennungsfähigkeit neu zu errichtender Stiftungen betrifft. Satzungsänderungen mit dem Ziel, einen – bislang nicht vorgesehenen – Vermögensverzehr künftig zuzulassen, dürften weiterhin von der Einschätzung der jeweils zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde abhängen, ob es sich dabei um eine wesentliche, den Kern der Stiftung betreffende Änderung handelt. Eine solche wird von den meisten Stiftungsaufsichtsbehörden abgelehnt.

## Spendenabzug

Das Einkommensteuerrecht sieht für Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften zwei Spendenabzugstatbestände vor (vgl. Kasten). Neben dem sogenannten allgemeinen Spendenabzug, der sowohl für Spenden im klassischen Sinne (zeitnah zu verwenden) als auch für Zuwendungen in das Vermögen der Empfängerkörperschaft gilt, gewährt das Gesetz einen zusätzlichen Abzug für Zuwendungen in das Vermögen gemeinnütziger Stiftungen (sog. Vermögenshöchstbetrag). Damit sollen Anreize geschaffen werden, die wesentliche Existenzgrundlage von Stiftungen – ihr Vermögen – zu vergrößern. Aus diesem Grunde konnte von dem zusätzlichen Abzugstatbestand auch bislang derjenige Stifter nicht profitieren, der zwar eine Zuwendung in das Vermögen einer Stiftung leistete, dieses jedoch nach kurzer Zeit wieder verbraucht werden sollte bzw. konnte. Der Unterschied zu einer klassischen Spende ist hier nicht so groß, als dass er die darüber hinausgehende steuerliche Begünstigung rechtfertigen könnte. Das Ehrenamtsstärkungsgesetz wollte dies klarstellen. Nicht abzugsfähig im Rahmen des Vermögenshöchstbetrages sind

nunmehr explizit „Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung“ (§ 10b Abs. 1a Satz 2 EStG -neu-). Erfasst ist hiervon der Fall einer klassischen Verbrauchsstiftung, die ihr Vermögen planmäßig innerhalb eines bestimmten Zeitraums abschmilzt (siehe Seite 2). Allerdings verbleiben auch hier Unsicherheiten, was dies für Stiftungen bedeutet, die laut ihrer Satzung ihr Vermögen ohne bestimmte zeitliche Vorgaben ganz oder teilweise für die Zweckverwirklichung in Anspruch nehmen dürfen, ob mit einem Wiederauffüllgebot oder ohne. Ein Unterschied zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen besteht insofern nicht. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat sich das Bundesministerium der Finanzen zu den Zweifelsfällen noch keine abschließende Meinung gebildet. Dies führt für viele Stiftungen zu Unsicherheiten bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, solange die Rechtslage noch nicht eindeutig geregelt ist. Der Stifterverband wird sich in diesem Prozess für eine stifterinteressengerechte Lösung einsetzen und auf eine zügige Klärung drängen.

## Sonderausgabenabzug für Stifter und Spender

### Allgemeiner Spendenabzug (§ 10b Absatz 1 EStG):

Spenden an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Körperschaften können in Höhe von bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Alternativer Höchstbetrag für Unternehmen: 4‰ der Summe aus Löhnen/Gehältern und Umsatz. Liegen die Spenden eines Jahres über diesen Höchstbeträgen, können sie zeitlich und der Höhe nach unbeschränkt in die Folgejahre vorgetragen werden.

### Vermögenshöchstbetrag (§ 10b Absatz 1a EStG):

Zusätzlich zum allgemeinen Spendenabzug können Zuwendungen in das Vermögen von steuerbegünstigten Stiftungen innerhalb eines Zehnjahreszeitraums in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro über den sogenannten Vermögenshöchstbetrag geltend gemacht werden. Durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz wurde dieser Betrag für zusammenveranlagte Ehegatten pauschal verdoppelt. Damit bedarf es nicht mehr wie zuvor des Nachweises, dass die Zuwendung anteilig aus den jeweiligen Vermögen der Eheleute stammt.

### Anmerkung:

Zu den Besonderheiten bei Zuwendungen in das „verbrauchbare“ Vermögen von Stiftungen s.o.

### Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 30.08.2012 neue Muster für Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht. Diese sind seit dem 1. Januar 2013 verbindlich zu verwenden. Das BMF stellt in dem Schreiben ausführlich die formalen Anforderungen an die Zuwendungsbestätigung dar, so dass sich sowohl der Zuwendungsempfänger (bei der Erstellung der Bestätigung) als auch der Zuwendende (bei einer möglichen Überprüfung der Bestätigung) daran orientieren können. Die neuen Muster sind abrufbar unter [www.deutsches-stiftungszentrum.de](http://www.deutsches-stiftungszentrum.de)

## Feststellungsverfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Bei Neuerrichtung einer Stiftung erfolgte das Verfahren zur vorläufigen Anerkennung der Gemeinnützigkeit seitens der Finanzverwaltung bislang formlos durch die Ausstellung einer sogenannten Vorläufigen Bescheinigung. Das Gesetz sieht nunmehr ein gesondertes Feststellungsverfahren zur Überprüfung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit vor (§ 60a AO -neu-). Aufgrund der Formlosigkeit des Verfahrens hatte der Stifter bisher kaum Möglichkeiten, die von ihm gewünschte Satzung gerichtlich überprüfen zu lassen, wenn die Finanzverwaltung im Anerkennungsverfahren Änderungen verlangte. Meist lief dies auf eine Kompromisslösung zwischen Stifter und Finanzverwaltung hinaus. Mangels Bescheidcharakter entfaltete die Vorläufige Bescheinigung auch nicht in vollem Maße Vertrauensschutz. Auch wenn es in der Praxis

unserer Wahrnehmung nach nur wenige wirkliche Streitfälle gegeben hat, scheint daher letztlich ein formelles Anerkennungsverfahren wünschenswert, um bei Bedarf Zweifelsfragen von unabhängiger Seite abschließend bewerten zu lassen. Zu hoffen bleibt allerdings, dass sich die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Formalisierung des Verfahrens nicht „verbürokratisiert“, sich insbesondere nicht in den unproblematischen Fällen spürbar verlängert.

*Tipp: Stiftungserrichtungen sollten daher mehr noch als bisher frühzeitig in Angriff genommen werden, wenn dem Stifter daran gelegen ist, die Stiftung in einem bestimmten Jahr zu errichten und zu dotieren, beispielsweise, um den Spendenabzug für diesen Veranlagungszeitraum geltend machen zu können.*

## Anhebung Ehrenamtspauschale und Übungsleiterfreibetrag

Einnahmen aus der Nebentätigkeit für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen sind nunmehr bis zu einer Höhe von insgesamt 720 Euro pro Jahr (vorher: 500 Euro) einkommensteuerlich abzugsfähig (sogenannte Ehrenamtspauschale). Dies gilt auch für die Gremientätigkeit in Stiftungen. Zugleich wurde nunmehr zivilgesetzlich geregelt, was bereits durch Erlasslage des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in den Jahren 2009 und 2010 klargestellt wurde: Vereins- und Stiftungsvorstände sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sofern anderes gewollt, muss dies ausdrücklich in der Satzung geregelt sein. Zivilrechtlich

sieht das Gesetz eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2014 vor. Aufgrund der bereits bestehenden Erlasslage des BMF ist jedoch dringend zu einer sofortigen Satzungsanpassung zu raten, wenn Gremienmitglieder für ihre Organtätigkeit Vergütungen erhalten und die Satzung keine entsprechende Regelung enthält.

Der sogenannte Übungsleiterfreibetrag für die nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder einer vergleichbaren Tätigkeit für eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtung erhöht sich von 2.100 Euro auf 2.400 Euro.

## Was ändert sich für Stiftungen?

### Mittelverwendung

#### Verlängerung der Frist für die zeitnahe Mittelverwendung

Gemeinnützige Körperschaften sind von der Steuer befreit, weil der Gesetzgeber anerkennt, dass sie das Gemeinwohl fördern. Ihre Mittel sollen sie daher aber auch möglichst zügig hierfür einsetzen. Die Frist für die Mittelverwendung ist durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz um ein Jahr verlängert worden. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist danach nunmehr gegeben, wenn die Mittel spätestens bis zum Ende des zweiten auf den Zufluss folgenden Jahres verwendet werden.

**Beispiel:** Fliesen während des Jahres 01 Einnahmen (z.B. Überschuss aus Vermögensverwaltung, Spenden, Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb) an die Stiftung, müssen diese bis zum Ende des Jahres 03 verwendet worden sein.

*Hinweis: Verwenden meint nicht nur ausgeben. Auch die zulässige Bildung von Rücklagen (vgl. Seite 6) oder die Anschaffung von Vermögensgegenständen, die der Zweckverwirklichung dienen (z.B. Musikinstrumente durch eine kulturfördernde Stiftung; Laborgeräte durch eine forschungsfördernde Stiftung) gelten als Mittelverwendung im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts.*

### Welche Rücklagenarten gibt es?

Gemeinnützige Stiftungen können zulässigerweise die folgenden Arten von Rücklagen bilden:

#### Projektrücklage

zur Finanzierung einer bestimmten Maßnahme des Stiftungszweckes, die erst zukünftig umgesetzt werden kann oder soll. Sowohl die Maßnahme selbst als auch der Zeitraum, über den die Mittel angesammelt werden, müssen hinreichend genau bestimmt sein.

#### Wiederbeschaffungsrücklage

Mittelsammlung für die geplante Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die unmittelbar der Zweckverwirklichung dienen,

#### Betriebsmittelrücklage

für periodisch wiederkehrende Ausgaben wie z.B. Löhne, Gehälter und Mieten.

#### Freie Rücklage

zweckungebunden; verschafft der Stiftung damit für die Zukunft Flexibilität. Die freie Rücklage dient der Kapitalstärkung, solange sie „stehengelassen“ wird, sie kann aber auch zu einem beliebigen Zeitpunkt ganz oder teilweise aufgelöst und für Maßnahmen der Zweckverwirklichung eingesetzt werden. Die Dotierung der freien Rücklage ist der Höhe nach begrenzt: pro Jahr bis zu 1/3 der Überschüsse aus Vermögensverwaltung zuzüglich 10% der sonstigen Mittel (Spenden, Gewinne aus wirtschaftlicher Betätigung). Sie kann künftig in den zwei Folgejahren nachgeholt werden (siehe Seite 7).

#### Kapitalbeteiligungsrücklage

Stiftungen, die an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind, können anlässlich einer bevorstehenden Kapitalerhöhung Mittel ansammeln, um dadurch ihre Beteiligungsquote zu erhalten.

#### Ansparrücklage

Stiftungen können im Jahr der Errichtung und nunmehr in den drei folgenden Jahren ihre sämtlichen Überschüsse aus Vermögensverwaltung sowie ihre Gewinne aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise dem Vermögen zuführen.

#### Umschichtungsrücklage

Schwankungsreserve, die den Saldo und die periodische Entwicklung der Gewinne und Verluste aus der Umschichtung von Vermögenswerten ausweist. Umschichtungsgewinne unterliegen nicht dem Gebot zeitnaher Mittelverwendung.

### Rücklagenbildung und Vermögenszuführungen

Zulässige Rücklagenbildung und Vermögenszuführungen wurden bislang in § 58 Abgabenordnung (AO) aufgeführt, dem Sammeltatbestand diverser Ausnahmen zu den verschiedenen gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätzen. Beide Themenblöcke wurden aus dem – weiter als „Sammelsurium“ fortbestehenden – § 58 AO

herausgelöst und im bislang unbesetzten § 62 AO zusammengefasst. Dies bedeutet, dass nunmehr viele Stiftungssatzungen auf falsche gesetzliche Normen verweisen, sofern auf die gesetzlichen Möglichkeiten zur Rücklagenbildung hingewiesen wird (z.B. freie Rücklage, § 58 Nr. 7 a) AO -alt-).

*Hinweis: Eine Satzungsänderung allein zur Beseitigung dieser misslichen Gegebenheit scheint jedoch nicht erforderlich. Erst bei einer aus anderem Grunde anstehenden Satzungsänderung sollten die Verweisungsregelungen den neuen Paragrafenbezeichnungen angepasst*

### Inhaltlich ergeben sich zur Rücklagenbildung die folgenden Änderungen:

In Angleichung an die Neuregelung der Frist zur zeitnahen Mittelverwendung kann die **Bildung der freien Rücklage** (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO -neu-) **zwei Jahre nachgeholt** werden, wenn sie in den folgenden zwei Jahren nicht voll ausgeschöpft wurde. Da die Neuregelung uneingeschränkt ab dem Jahr 2014 gilt, dürfte die Nachholbarkeit auch die Mittel des Jahres 2012 erfassen. Für Stiftungen ergibt sich daraus mehr zeitliche Flexibilität, ihre Mittel zur Stärkung der Kapitalbasis oder für künftige Sondermaßnahmen in der Förderung zurückzustellen. Die Stiftung kann in ertragschwachen Jahren ihre Förderung uneingeschränkt fortsetzen und bei gestiegenem Mittelvolumen die freie Rücklage nachträglich nachdotieren.

*Hinweis: Es kann sich daher anbieten, den Maximalbetrag zur Bildung der freien Rücklage jedes Jahr zu berechnen, auch wenn sie zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht in vollem Umfang dotiert werden soll.*

Zudem lehnt sich das Gesetz (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO -neu-) an eine Regelung zur Zulässigkeit von **Wiederbeschaffungsrücklagen** an, die bereits Eingang in den überarbeiteten Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgabenordnung vom 17.01.2012 gefunden hatte. Rücklagen für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke erforderlich sind, können danach jedenfalls in Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung gebildet werden. Höhere Zuführungen sind zu

werden. Ist die Satzung zudem seit längerer Zeit nicht geändert worden, sollte in diesem Zuge auch ein Abgleich mit der seit 2009 geltenden steuerlichen Mustersatzung mit zwingenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen erfolgen.

begründen. Die Finanzverwaltung fordert teils sehr enge Grenzen für die Bildung auch von wirtschaftlich sinnvollen Rücklagen. Die Praxis wird zeigen, in welchem Maße sich die Neuregelungen auf die Bildung von Rücklagen für nicht im Vorfeld konkretisierbare Maßnahmen auswirken, beispielsweise die Instandhaltung von Immobilien.

Die **Bildung** der in § 62 Absatz 1 AO -neu- geregelten Rücklagen (vgl. Seite 8; insbesondere gebundene, freie und Wiederbeschaffungsrücklage) muss **innerhalb der neuen Mittelverwendungsfrist** erfolgen, also bis zum Ende des zweiten auf den Mittelzufluss folgenden Jahres. Bei einem Verstoß gegen die Verwendungsfrist behält das jeweils zuständige Finanzamt – entgegen dem ursprünglichen Gesetzesentwurf – seinen Ermessensspielraum, einen sachgerechten Zeitraum zur Mittelverwendung anzuordnen.

Zwar keine Rücklage im eigentlichen Sinne, gehört aber auch die Ansparrücklage dem Themenkomplex der Ausnahmen vom Gebot zeitnaher Mittelverwendung an. Auch deren Frist wurde um ein weiteres Jahr verlängert. Danach können Stiftungen im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren ihre Überschüsse aus Vermögensverwaltung und ihre Gewinne aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen. Spenden, die in diesem Zeitraum vereinnahmt werden, sind hiervon nicht erfasst, sie unterliegen den allgemeinen Regelungen zum Gebot zeitnaher Mittelverwendung.

**Neu: § 62 Abgabenordnung – Rücklagen und Vermögensbildung****(1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise**

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen; [Anm.: § 58 Nr. 6 AO -alt-]
2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;
3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. [Anm.: § 58 Nr. 7 a) AO -alt-] Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;
4. einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuführen, wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert. [Anm.: § 58 Nr. 7 b) AO -alt-]

(2) Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu erfolgen. Rücklagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.

(3) Die folgenden Mittelzuführungen unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nummer 5:

1. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;
2. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
3. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören. [Anm.: § 58 Nr. 11 a) - d) AO -alt-]

(4) Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

**Lockerung des Endowmentverbotes**

Bislang war es Stiftungen nach herrschender Auffassung versagt, sich mit ihren zeitnah zu verwendenden Mitteln an der Vermögensausstattung anderer gemeinnütziger Einrichtungen oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand zu beteiligen (sogenanntes Endowmentverbot). Hintergrund war die Befürchtung, dass das Gebot zeitnaher Mittelverwendung damit ausgehebelt werden und das Gemeinwohl erst nachgelagert von den steuerbegünstigten Mitteln profitieren könne. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass sehr wohl der Bedarf insbesondere bei Stiftungen besteht, anderen Gemeinnützigen oder Gemeinwohlorientierten Mittel zur Verfügung stellen zu können, die bei diesem mittelbar über die Erträge oder durch ein sukzessives Abschmelzen für die gemeinnützigen

Zwecke eingesetzt werden. Ein Beispiel hierfür sind Stiftungslehrstühle, die an Universitäten eingerichtet und aus den Erträgen eines zur Verfügung gestellten Vermögensstocks dauerhaft finanziert werden.

Der Höhe nach dürfen derartige Endowments nun ab dem 01.01.2014 ganz oder teilweise mit den Überschüssen aus Vermögensverwaltung und den Gewinnen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb sowie mit bis zu 15% der sonstigen Mittel der Stiftung (insbesondere Spenden) eines Jahres dotiert werden. Der Gesetzgeber stellt klar, dass die Empfängerkörperschaft ihrerseits die Erträge aus dem Endowment unmittelbar für die eigentliche steuerbegünstigte Zweckverwirklichung einsetzen muss.

**Geschäftsführung****Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit bei Mildtätigkeit**

Stiftungen, die Leistungen an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen erbringen, mussten bisher an Hand von Berechnungen und Unterlagen nachweisen können, dass die Einkünfte/ Bezüge und das Vermögen der unterstützten Person die gesetzlichen Grenzen, orientiert am Regelsatz der Sozialhilfe, nicht überschreiten. Ein derartiger Nachweis ist in der Praxis in vielen Fällen sachgerechterweise nicht möglich, z.B. bei der Essensausgabe an sogenannten Tafeln. Darauf hat der Gesetzgeber nun reagiert. Zum einen ist künftig ein Sozialhilfebescheid als Nachweis über die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit ausreichend. Zum anderen kann ein Antrag beim Finanzamt auf Verzicht des Nachweises der wirtschaftlichen Bedürftigkeit gestellt werden.

**Anhebung der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen**

Die Freigrenze steuerfreier Einnahmen bei sportlichen Veranstaltungen wird um 10.000 Euro auf 45.000 Euro angehoben.

**Zuwendungsbestätigungen und Spendenhaftung**

Das Ehrenamtsstärkungsgesetz stellt klar, dass bei Sachzuwendungen aus dem Betriebsvermögen der Entnahmewert zuzüglich der ggf. hierauf zu entrichtenden Umsatzsteuer als Summe in der Zuwendungsbestätigung zu bescheinigen ist.

Bislang liefen zudem die Haftungsmaßstäbe für unrichtig ausgestellte Zuwendungsbestätigungen und für die Veranlassung zweckwidriger Verwendung von Spendenmitteln auseinander. Die Haftung für die Veranlasser- bzw. Ausstellerhaftung wird nunmehr einheitlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

